

Geschäftsmässig begründeter Aufwand

1. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Zu den geschäftsmässig begründeten Aufwänden gehören gemäss § 77 StG:

- Abschreibungen (vgl. StP 30 Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8);
- Rückstellungen (vgl. StP 30 Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12);
- eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;
- Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist (vgl. StP 30 Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15);
- freiwillige Zuwendungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.
- Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen oder Leistungen, sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1 000 000;
- steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven (StP 33 Nr. 1).

2. Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Geschäftsmässig nicht begründet sind Aufwendungen vor allem dann, wenn sie nicht zur Erzielung des Ertrages gemacht werden. Ist ein verbuchter Aufwand geschäftsmässig nicht begründet, wird der Betrag zum ausgewiesenen Reingewinn hinzurechnet.

Als geschäftsmässig nicht begründete Aufwände werden im StG 76 Abs. 1 lit. a - e folgende Aufwendungen genannt:

- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
- Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;
- Einlagen in die Reserven;
- Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;
- Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger gehören gemäss § 76 Abs. 2 StG ebenfalls nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand.

Folgende geschäftsmässig nicht begründeten Aufwendungen sind in der Steuerpraxis speziell aufgeführt:

- Privatanteile für privat genutzte Geschäftsfahrzeuge (vgl. StP 30 Nr. 2);
- Lohn unmündiger Kinder für die Mitarbeit im elterlichen Geschäft oder Gewerbe oder in der Gesellschaft (vgl. StP 30 Nr. 3);
- Lohn eines beherrschenden Aktionärs als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. StP 77 Nr. 2).